Inhaltsverzeichnis

A. Produktinformationsblatt

B. Kundeninformation

I. Allgemeine Informationen
1. Angaben zur Identität des Versicherers
2. Angaben zur Identität des rechtlichen Vertreters
3. Angaben zur Anschrift des Versicherers für Kommunikation
4. Hauptgeschäftstätigkeit und Aufsichtsbehörde
5. Sicherungsfonds
6. Wesentliche Merkmale der Versicherung
7. Gesamtprämie
8. Kosten, die von Dritten in Rechnung gestellt werden
9. Einzelheiten zur Prämienzahlung
10. Befristung der Gültigkeit der Informationen und des Angebotes
11. Anlagerisiken
12. Zustandekommen des Vertrages / Beginn des Versicherungsschutzes
13. Widerrufsrecht
14. Laufzeit, Mindestlaufzeit
15. Beendigung, Kündigung
16. Anwendbares Recht / Vertragssprache / Beschwerdemöglichkeiten

II. Besondere Informationen
1. In die Prämie einkalkulierte Kosten
2. Kosten aus von Ihnen veranlassten Gründen
3. Überschussermittlung und –beteiligung
4. Rückkaufswerte und prämienfreie Leistungen
5. Garantie der Rückkaufswerte und prämienfreien Leistungen
6. Fondsanlage
7. Geltende Steuerregelungen

C. Anlage zur Kundeninformation

I. Beschwerdestellen
II. Informationen zu den Anlagemöglichkeiten
III. Steuerregelungen für diese Versicherungsart
IV. Hinweise zum Geldwäschegesetz

D. Versicherungsbedingungen

AVB: Allgemeine Versicherungsbedingungen für die sofort beginnende Rentenversicherung (LV_AVB_RS_PR.1301)

easy 2.60, 12.06.2013, 15:13:52

Gesetzlich vorgeschriebene Informationen über Ihren Versicherungsvertrag
A. Produktinformationsblatt (§§ 7 VVG, 4 VVG-InfoV)

Mit diesem Vertragsvorschlag erhalten Sie umfangreiche Informationen über den von Ihnen gewünschten Versicherungsvertrag. Um Ihnen den Überblick zu erleichtern, haben wir in diesem Produktinformationsblatt die für Ihren Versicherungsschutz wichtigsten Angaben übersichtlich zusammengefasst.

Bitte beachten Sie, dass es sich dabei lediglich um einen Teil der für Ihren Vertrag relevanten Informationen handelt. Die vollständigen Informationen entnehmen Sie bitte der → Kundeninformation in Teil B, ergänzt um die Anlage zur Kundeninformation in Teil C und die Versicherungsbedingungen in Teil D.

1. Um welche Versicherungsart handelt es sich?

Bei dieser Versicherung handelt es sich um eine sofort beginnende konventionelle Rentenversicherung gegen Einmalprämie

Mit einem Produkt von HDI haben Sie sich für einen Versicherer mit langjähriger Erfahrung und Expertise in den verschiedenen Formen der Altersversorgung entschieden. Mit unserer Rentenversicherung erhalten Sie eine garantierte Altersrente auf Lebenszeit.

2. Welche Risiken sind versichert, welche sind nicht versichert?

Persönliche Daten

Versicherungsnehmer	Herr Max Muster Musterstr. 1 20000 Hamburg
Versicherte Person	Herr Max Muster Musterstr. 1 20000 Hamburg geb. am 01.01.1983

Kurzüberblick über die versicherten Leistungen

Versicherungsbeginn	01.07.2013, 0 Uhr

Hauptversicherung: Rentenversicherung

Produktbezeichnung	Sofort-Rente
Tarif	RSN13
Vertragsart	Einzel
Beginn der Altersrente	01.08.2013, 0 Uhr
Dauer der Rentenzahlung	lebenslang
Garantierte Höhe der Altersrente zum 01.08.2013	EUR 198,95 monatlich

Leistung bei Tod nach Rentenbeginn

Fortzahlung der Altersrente bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit (5 Jahre ab dem Beginn der Altersrente). Bei Tod nach Ablauf der Rentengarantiezeit wird keine Leistung fällig.

Bitte beachten Sie:
Die hier aufgeführte Leistungsbeschreibung ist nicht abschließend. Eine ausführliche Darstellung aller versicherten Leistungen finden Sie in → B. I. 6., die detaillierten Laufzeiten in → B. I. 14.

3. Was ist bei der Prämienzahlung zu beachten? Wie hoch sind die in der Prämie enthaltenen Kosten?

Ihre Einmalprämie beträgt 100.000,00 EUR.

Sie ist zum 01.07.2013 zu entrichten. Weitere Einzelheiten zur Prämienzahlung finden Sie unter → B. I. 7. und B. I. 9.

Wird die einmalige oder die erste Prämie nicht rechtzeitig gezahlt und haben Sie dies zu vertreten, können wir – solange die Zahlung nicht bewirkt ist – vom Vertrag zurücktreten.

Ihr Berater hat sich im Vorfeld zu diesem Vertrag mit Ihrer persönlichen Situation im Detail auseinander gesetzt, um gemeinsam mit Ihnen eine auf Sie zugeschnittene Versorgung auszuwählen und ein entsprechendes Angebot auszuarbeiten. In Verbindung mit dem Angebot und dem Abschluss Ihres Versicherungsvertrages entstehen einmalige und laufende Kosten. Die einmaligen Kosten umfassen z. B. Abschlusskosten und Aufwendungen für die Aufnahme des Versicherungsvertrages in den Versicherungsbestand. Als laufende, während der Vertragslaufzeit entstehende Kosten fallen Aufwendungen, z. B. für die Verwaltung Ihres Versicherungsvertrages, die technische Bestandsführung und weitere Dienstleistungen wie z. B. die jährliche Mitteilung an.

Diese Kosten werden Ihnen nicht gesondert in Rechnung gestellt, sondern sind bereits in der Kalkulation von Prämie und Leistungen berücksichtigt.

Bei Abschluss Ihres Vertrages fallen insgesamt einmalige Abschlusskosten in Höhe von 4,00 % der maßgeblichen Prämiensumme gemäß → B. I. 7. an, dies entspricht 4.080,80 EUR. Diese entnehmen wir Ihrer Prämie.

Die übrigen in Ihre Einmalprämie einkalkulierten Kosten betragen 2.064,40 EUR. Diese entnehmen wir Ihrer Prämie.

Weitere Einzelheiten zu den in der Kalkulation von Prämie und Leistungen berücksichtigten sowie zu anlassbezogenen Kosten finden Sie in → B. II. 1. und B. II. 2.

4. Wann ist unsere Leistungspflicht ausgeschlossen?

Grundsätzlich besteht unsere Leistungspflicht unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht und wo er eintritt.

5. Welche Pflichten sind zu beachten, um Ihren Versicherungsschutz nicht zu gefährden?

Im Zusammenhang mit Ihrem Versicherungsvertrag haben Sie verschiedene Pflichten zu beachten. Dies sind u. a. Folgende:

Bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung sind Sie verpflichtet, die gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig zu beantworten. Wenn Sie falsche Angaben machen, können wir unter Umständen – auch nach längerer Zeit – vom Vertrag zurücktreten. Des Weiteren muss die Einmalprämie rechtzeitig bezahlt werden.
Während der Vertragslaufzeit sollten Sie uns z. B. eine Änderung Ihrer Anschrift oder Ihrer Bankverbindung rechtzeitig mitteilen.
Bei Nichtbeachtung der vorgenannten Pflichten sind wir unter Umständen von der Leistungspflicht befreit oder der Versicherungsschutz kann entfallen oder sich vermindern.

Die hier aufgeführten Pflichten sind nicht abschließend.
Einzelheiten können Sie dem Antrag sowie den Versicherungsbedingungen in → Teil D entnehmen.

6. Wann beginnt und endet Ihr Versicherungsschutz?

Rentenversicherung

Beginn des Versicherungsschutzes mit Abschluss des Vertrages	frühestens am 01.07.2013, 0 Uhr
sofern Sie die einmalige oder die erste Prämie rechtzeitig gezahlt haben (Näheres siehe → A. 3.).	
Beginn der Altersrente	01.08.2013, 0 Uhr

Die detaillierten Laufzeiten finden Sie in → B. I. 14.

7. Wie können Sie Ihren Vertrag vorzeitig beenden?

Sie können Ihre Versicherung nicht kündigen.

B. Kundeninformation (§§ 7 VVG, 1 und 2 VVG-InfoV)

Um die Übersichtlichkeit und Verständlichkeit dieser Informationen sicherzustellen, finden Sie ausführlichere Erläuterungen zu einigen Stellen in Teil C (Anlage zur Kundeninformation) und Teil D (Versicherungsbedingungen) dieses Vertragsvorschlages. Diesen können Sie dann weitere Informationen entnehmen. Auf die konkrete Fundstelle wird in der Kundeninformation verwiesen.

I. Allgemeine Informationen

1. Angaben zur Identität des Versicherers

HDI Lebensversicherung AG, Charles-de-Gaulle-Platz 1, 50679 Köln

Amtsgericht Köln, HRB 603 / USt-Id-Nr. DE 811128766 / www.hdi.de

2. Angaben zur Identität des rechtlichen Vertreters

Die ansonsten an dieser Stelle beschriebenen Regelungen sind für den vorliegenden Vertragsvorschlag nicht maßgebend; daher ist dieser Abschnitt ohne Inhalt.

3. Angaben zur Anschrift des Versicherers für Kommunikation

HDI Lebensversicherung AG	
Besuchsadresse:	Charles-de-Gaulle-Platz 1, 50679 Köln
Postanschrift:	50580 Köln
Vorstand: Ulrich Rosenbaum (Vors.)	

4. Hauptgeschäftstätigkeit und Aufsichtsbehörde

Hauptgeschäftstätigkeit

Die Hauptgeschäftstätigkeit der HDI Lebensversicherung AG ist der Betrieb von Versicherungsgeschäften im Bereich der Lebens- und Berufsunfähigkeits-Versicherung im Rahmen der privaten und betrieblichen Altersversorgung sowie die Verwaltung von Versorgungseinrichtungen.

Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Bereich Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn

5. Sicherungsfonds

Zur Absicherung der Ansprüche aus der Lebensversicherung besteht ein gesetzlicher Sicherungsfonds (§§ 124 ff. des Versicherungsaufsichtsgesetzes), der bei der Protektor Lebensversicherungs-AG, Wilhelmstr. 43 G, 10117 Berlin, www.protektor–ag.de, errichtet ist. Im Sicherungsfall wird die Aufsichtsbehörde die Verträge auf den Sicherungsfonds übertragen. Geschützt von dem Fonds sind die Ansprüche der Versicherungsnehmer, der versicherten Personen, der Bezugsberechtigten und sonstiger aus dem Versicherungsvertrag begünstigter Personen. Die HDI Lebensversicherung AG gehört dem Sicherungsfonds an.

6. Wesentliche Merkmale der Versicherung

Bei dieser Versicherung handelt es sich um eine
- sofort beginnende Rentenversicherung mit lebenslanger Rentenzahlung

a) Allgemeine Versicherungsbedingungen und Besondere Bedingungen

Für diesen Vertragsvorschlag gelten die nachfolgenden Versicherungsbedingungen:

- AVB: Allgemeine Versicherungsbedingungen für die sofort beginnende Rentenversicherung (LV_AVB_RS_PR.1301)

Die Versicherungsbedingungen finden Sie im → Teil D dieses Vertragsvorschlages.

Auf Ihren Vertrag findet deutsches Recht Anwendung.

easy 2.60, 12.06.2013, 15:13:52

b) Umfang und Fälligkeit der Versicherung

Versicherte Person

Herr Max Muster, geboren am 01.01.1983

Versicherungsbeginn	01.07.2013, 0 Uhr

Hauptversicherung: Rentenversicherung

Produktbezeichnung	Sofort-Rente
Tarif	RSN13
Vertragsart	Einzel
Beginn der Altersrente	01.08.2013, 0 Uhr
Dauer der Rentenzahlung	lebenslang
Garantierte Höhe der Altersrente zum 01.08.2013	EUR 198,95 monatlich
Gewinnzuteilungsform	Form S

Beachten Sie dazu bitte den → Abschnitt „Überschussbeteiligung“ der AVB.

Leistung bei Tod nach Rentenbeginn

Fortzahlung der Altersrente bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit gemäß → B. I. 14.

Weitere Details zur versicherten Leistung entnehmen Sie bitte dem → Abschnitt „Leistungsbeschreibung“ der AVB.

Wichtige Hinweise

Alle Renten werden monatlich im Voraus gezahlt, und zwar jeweils zum 1. eines Monats.

7. Gesamtprämie

Ihre Einmalprämie beträgt 100.000,00 EUR.

Bei der Kalkulation Ihrer Versicherung wird unter anderem die maßgebliche Prämiensumme als Bezugsgröße verwendet. Sie beträgt 102.019,98 EUR.

8. Kosten, die von Dritten in Rechnung gestellt werden

Zusätzliche Kosten, Steuern oder Gebühren, die nicht von uns abgeführt oder in Rechnung gestellt werden, fallen für Sie nicht an.

9. Einzelheiten zur Prämienzahlung

Prämienzahlweise	Einmalig
Fälligkeit der Einmalprämie	zum 01.07.2013

10. Befristung der Gültigkeit der Informationen und des Angebotes

An diesen Vertragsvorschlag und die darin enthaltenen Angaben und Informationen halten wir uns 5 Wochen ab Erstellung des Vertragsvorschlages gebunden. Das Datum der Erstellung finden Sie entweder hochkant gedruckt an der Seite Ihres Vertragsvorschlages oder in dessen Begleitschreiben.

Unser Recht, diesen Vertragsvorschlag oder einzelne Angaben darin nach allgemeinen Vorschriften anzufechten, insbesondere wegen Irrtums nach § 119 des Bürgerlichen Gesetzbuches, bleibt unberührt.

11. Anlagerisiken

Die an dieser Stelle beschriebenen Regelungen betreffen nur fondsgebundene Versicherungen und sind daher für Ihren Vertragsvorschlag ohne Bedeutung.

12. Zustandekommen des Vertrages / Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsvertrag kommt durch Angebot und Annahme zustande. Wann Sie Ihre Erklärung zum Abschluss des Vertrages abgeben, hängt davon ab, wie der Vertrag abgeschlossen wird:

easy 2.60, 12.06.2013, 15:13:52

- Sofern Sie nach Erhalt dieses Vertragsvorschlages ein Antragsformular ausfüllen und uns zusenden, geben Sie das Vertragsangebot ab. Wir erklären die Annahme dieses Angebotes durch Übersendung des Versicherungsscheins. Mit dessen Zugang bei Ihnen ist der Vertrag geschlossen.

- Sofern Sie eine Anfrage zur Abgabe eines Angebotes an uns richten, übermitteln wir Ihnen das Vertragsangebot durch Übersendung eines Vertragsvorschlages, der sämtliche erforderlichen Unterlagen und Informationen enthält. In diesem Fall erklären Sie die Annahme durch Zusendung eines von uns bereitgestellten Annahmeformulars. Mit dessen Zugang bei uns ist der Vertrag geschlossen.

Auf eine Frist, während der Sie an Ihre jeweilige Vertragserklärung gebunden sind, verzichten wir.

Sofern Sie Ihre Vertragserklärung nicht widerrufen und die erste oder einmalige Prämie gezahlt haben, besteht mit Abschluss des Versicherungsvertrages Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn.

Ein vorläufiger Versicherungsschutz bleibt einer gesonderten Vereinbarung vorbehalten.

13. Widerrufsrecht

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:
HDI Lebensversicherung AG, Charles-de-Gaulle-Platz 1, 50679 Köln

Bei einem Widerruf per Telefax ist der Widerruf an folgende Faxnummer zu richten:
0221 144-3833

Bei einem Widerruf per E-Mail ist der Widerruf an folgende E-Mail Anschrift zu richten:
leben.service@hdi.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang Ihres Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag in Höhe von 0 (Null) EUR. Den Rückkaufswert einschließlich der Überschussanteile nach § 169 des Versicherungsvertragsgesetzes zahlen wir Ihnen aus. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung

14. Laufzeit, Mindestlaufzeit

Rentenversicherung

Beginn der Altersrente	01.08.2013, 0 Uhr
Rentengarantiezeit	5 Jahre ab dem Beginn der Altersrente zum oben genannten Termin

Die Rentenzahlung endet mit Ablauf des Rentenzahlungsabschnitts, in dem die Voraussetzungen für die Rentenzahlung nicht mehr erfüllt werden.

15. Beendigung, Kündigung

Sie können Ihre Versicherung nicht kündigen.

a) Rücktritt / Anfechtung

Der Versicherungsvertrag endet vorzeitig, sofern wir von unserem Recht Gebrauch machen, wegen Verletzung Ihrer vorvertraglichen Anzeigepflicht vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten; über die jeweiligen Rechtsfolgen werden wir Sie in dem Rücktritts- oder Anfechtungsschreiben informieren. Nähere Angaben zu Ihrer Anzeigepflicht finden Sie in der → "Gesonderten Mitteilung zur vorvertraglichen Anzeigepflicht / Hinweise auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung", welche Sie auf der Rückseite Ihres Antrages bzw. Ihrer unverbindlichen Anfrage auf einen Vertragsvorschlag finden.

Auf die Ausübung unserer dort beschriebenen Rechte auf Kündigung oder Vertragsanpassung verzichten wir, wenn Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht unverschuldet verletzt haben.

Darüber hinaus endet der Vertrag, sofern Sie oder wir die jeweilige Vertragserklärung wirksam wegen Irrtums angefochten haben.

16. Anwendbares Recht / Vertragssprache / Beschwerdemöglichkeiten

Auf Ihren Vertrag findet deutsches Recht Anwendung.

Die Vertragssprache ist deutsch.

Angaben zu Möglichkeiten einer Beschwerde im außergerichtlichen Verfahren und bei der Aufsichtsbehörde finden Sie unter → Teil C. I. dieses Vertragsvorschlages.

easy 2.60, 12.06.2013, 15:13:52

II. Besondere Informationen

1. In die Prämie einkalkulierte Kosten

Ihr Berater hat sich im Vorfeld zu diesem Vertrag mit Ihrer persönlichen Situation im Detail auseinander gesetzt, um gemeinsam mit Ihnen eine auf Sie zugeschnittene Versorgung auszuwählen und ein entsprechendes Angebot auszuarbeiten. Einen ausführlichen Überblick zu den versicherten Leistungen finden Sie in → B. I. 6. In Verbindung mit dem Angebot und dem Abschluss Ihres Versicherungsvertrages entstehen einmalige und laufende Kosten. Die einmaligen Kosten umfassen z. B. Abschlusskosten und Aufwendungen für die Aufnahme des Versicherungsvertrages in den Versicherungsbestand. Als laufende, während der Vertragslaufzeit entstehende Kosten fallen Aufwendungen, z. B. für die Verwaltung Ihres Versicherungsvertrages, die technische Bestandsführung und weitere Dienstleistungen wie z. B. die jährliche Mitteilung an.

Diese Kosten werden Ihnen nicht gesondert in Rechnung gestellt, sondern sind bereits in der Kalkulation von Prämie und Leistungen berücksichtigt.

Bitte beachten Sie zu den in die Prämie einkalkulierten Kosten auch den → Paragraphen „Welche Kosten sind bei der Kalkulation Ihrer Versicherung berücksichtigt?" im Abschnitt „Prämienzahlung" der Versicherungsbedingungen.

Bei Abschluss Ihres Vertrages fallen insgesamt einmalige Abschlusskosten in Höhe von 4,00 % der maßgeblichen Prämiensumme gemäß → B. I. 7. an, dies entspricht 4.080,80 EUR. Diese entnehmen wir Ihrer Prämie.

Die übrigen in Ihre Einmalprämie einkalkulierten Kosten betragen 2.064,40 EUR. Diese entnehmen wir Ihrer Prämie.

Ab Beginn der Rentenzahlung erheben wir für die Auszahlung Ihrer Rente Kosten, die bereits bei der Berechnung der Leistung einkalkuliert wurden. Diese betragen derzeit 1,00 % der Gesamtrente (Dies ist die Rente inklusive der Leistungen aus der Überschussbeteiligung).

2. Kosten aus von Ihnen veranlassten Gründen

Weitere Kosten können aus besonderen von Ihnen veranlassten Gründen entstehen, wie z. B. durch Ausstellung einer Ersatzurkunde. Da diese Kosten naturgemäß nicht in der Kalkulation berücksichtigt sind, werden sie Ihnen gesondert in Rechnung gestellt. Einzelheiten können Sie dem → Paragraphen „Welche Kosten und Gebühren stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?" im Abschnitt „Prämienzahlung" sowie weiteren Paragraphen der Abschnitte „Leistungsauszahlung" und „Prämienzahlung" der AVB entnehmen.

3. Überschussermittlung und -beteiligung

Bei der Prämienkalkulation und bei der Berechnung der Versicherungsleistungen haben wir vorsichtige Annahmen über die künftige Entwicklung des Risikoverlaufs, der Kosten und die Entwicklung der Kapitalerträge (Zinsen) getroffen, damit wir jederzeit die garantierten Leistungen erbringen können. Aus dem Unterschied zwischen den tatsächlichen und in der Kalkulation von Prämie und Leistungen angenommenen Aufwendungen bzw. Nettoerträgen entstehen Überschüsse.

Diese Überschüsse ermitteln wir von Jahr zu Jahr; daher können sich die jeweiligen Überschussanteile auch ändern und sind für die Zukunft nicht garantiert.

An diesen Überschüssen werden Sie gemäß den vertraglichen Vereinbarungen in Form von laufenden Gewinnanteilen beteiligt.

Näheres zur Gewinnentstehung und –verwendung entnehmen Sie bitte dem → Abschnitt „Überschussbeteiligung" der AVB.

4. Rückkaufswerte und prämienfreie Leistungen

Eine Kündigung Ihrer Versicherung ist nicht möglich.

5. Garantie der Rückkaufswerte und prämienfreien Leistungen

Dieser Abschnitt ist für Ihren Vertragsvorschlag ohne Bedeutung.

6. Fondsanlage

Die an dieser Stelle beschriebenen Regelungen betreffen nur fondsgebundene Versicherungen und sind daher für Ihren Vertragsvorschlag ohne Bedeutung.

7. Geltende Steuerregelungen

Dieser Versicherungsvertrag unterliegt den steuerlichen Regelungen der privaten kapitalgedeckten Altersversorgung.

Allgemeine Angaben über die für diese Versicherungsart geltenden Steuerregelungen entnehmen Sie bitte → Teil C. III. dieses Vertragsvorschlages.

easy 2.60, 12.06.2013, 15:13:52

C. I. Beschwerdestellen

Beschwerdemanagement / Außergerichtliche Beschwerdestellen

Wenn Sie mit unseren Leistungen oder dem Service unzufrieden oder mit einer Entscheidung unserer Gesellschaft nicht einverstanden sind, können Sie sich an die Abteilung "Kundenservice / Beschwerdeteam Leben" oder an den Vorstand der HDI Lebensversicherung AG in 50580 Köln wenden. Eine Verpflichtung hierzu besteht nicht.

Sie können sich jederzeit bei Meinungsverschiedenheiten, Beanstandungen oder Beschwerden außergerichtlich an folgende Stellen wenden:

a) Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 080632, 10006 Berlin

Wir sind dem Verein "Versicherungsombudsmann e. V." beigetreten. Damit können Sie das kostenlose, außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen. Wir unterwerfen uns einer Entscheidung des Ombudsmanns innerhalb der durch den Verein aufgestellten Regeln. Weitere Informationen über das Verfahren erhalten Sie von der Geschäftsstelle des Vereins, Postfach 080632, 10006 Berlin, oder über http://www.versicherungsombudsmann.de.

Ihre Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt.

b) Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht als Aufsichtsbehörde

Sie haben die Möglichkeit, sich an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht - Bereich Versicherungsaufsicht - (BaFin), Postfach 1253, 53002 Bonn zu wenden.

C. II. Informationen zu den Anlagemöglichkeiten

Die an dieser Stelle beschriebenen Regelungen betreffen nur fondsgebundene Versicherungen und sind daher für Ihren Vertragsvorschlag ohne Bedeutung.

C. III. Steuerregelungen für diese Versicherungsart

LV_ST_Deutschland_privat_1301

Steuerliche Förderung für Tarife der privaten Versorgung

Allgemeines

Das vorliegende Steuermerkblatt soll einen allgemeinen Überblick über die derzeit geltenden steuerlichen Regelungen zu der privaten Lebensversicherung geben. Hierbei möchten wir darauf hinweisen, dass die nachfolgenden Erläuterungen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben und nicht jede einzelne Besonderheit behandeln. Für eine abschließende Betrachtung der persönlichen Situation sollte ein steuerlicher Berater hinzugezogen werden.

Für Vertragsabschlüsse der privaten Versorgung ab dem 01.12.2012 gelten die nachfolgenden Regelungen, soweit der Vertrag nicht der sog. Basisversorgung i. S. des § 10 Abs. 1 Nr. 2 b Einkommensteuergesetz (EStG) und nicht den sog. Altersvorsorgeverträgen i. S. des § 10 a EStG zuzurechnen ist. Die Ausführungen zu Prämien beziehen sich sowohl auf einmalige oder laufende Prämien, als auch auf geleistete Sonderzahlungen.

(A) Lohn- und Einkommensteuer

(1) Vorsorgeaufwendungen

Im Rahmen von Höchstbeträgen können neben den Beiträgen zu Basiskranken- und Basispflegeversicherungen Prämien zu folgenden Versicherungen als so genannte sonstige Vorsorgeaufwendungen (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG) bei der Veranlagung zur Einkommensteuer geltend gemacht werden:

- Risikoversicherungen, die nur im Todesfall eine Leistung vorsehen,

- selbständige Berufsunfähigkeits-Versicherungen sowie

- Prämienanteile für Nebenrisiken (Berufsunfähigkeits- und Pflegefallrisiko sowie Optionen auf Erhöhung der Versicherungsleistungen), soweit der Versicherer den darauf entfallenden Prämienanteil, den Überschussanteil und die sonstige Leistung für diese Nebenrisiken getrennt ausweist.

Die Prämien zu den o. g. Versicherungen wirken sich nur steuermindernd aus, soweit durch die Beiträge zur Basiskranken- und Basispflegeversicherung der Höchstbetrag nicht bereits ausgeschöpft wurde.

Die Prämien zu Rentenversicherungen mit und ohne Kapitalwahlrecht sowie Kapitalversicherungen mit Sparanteil sind dagegen vom Sonderausgabenabzug - bis auf den Prämienanteil für eventuelle Nebenrisiken - ausgeschlossen; dies gilt auch für entsprechende fondsgebundene Versicherungen.

(2) Steuerliche Behandlung der fälligen Versicherungsleistung

Steuerpflichtiger ist die Person, die wirtschaftlicher Eigentümer des Anspruchs auf die steuerpflichtige Versicherungsleistung ist; in der Regel wird dies der Versicherungsnehmer sein.

a) Steuerliche Behandlung von Kapitalleistungen aus Versicherungen

Kapitalauszahlungen aus Risikoversicherungen und selbständigen Berufsunfähigkeits-Versicherungen sind einkommensteuerfrei.

Des Weiteren sind Kapitalauszahlungen im Todesfall einkommensteuerfrei.

Im Erlebensfall oder bei Rückkauf einer Kapitalversicherung mit Sparanteil bzw. einer Rentenversicherung mit und ohne Kapitalwahlrecht, soweit nicht die lebenslange Rentenzahlung erbracht wird, sind die im Auszahlungsbetrag enthaltenen Erträge einkommensteuerpflichtig. Dies gilt auch für entsprechende fondsgebundene Versicherungen.

Die Erträge ergeben sich aus dem Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung und der Summe der auf sie entrichteten Prämien (Besonderheiten bei entgeltlichem Erwerb => vgl. Abschnitt (5)).

Alle Versicherungsleistungen, die vom Versicherer aus dem Versicherungsvertrag erbracht werden, ohne dass sich das versicherte Risiko realisiert hat, sind Leistungen im Erlebensfall oder bei Rückkauf. Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich um einmalige oder Teilauszahlungen sowie wiederkehrende Bezüge, die nicht die Anforderungen an eine lebenslange Rente erfüllen, handelt (vgl. c) Leibrenten).

Bei der Ermittlung der steuerpflichtigen Erträge

- ist die Versicherungsleistung um auf eventuelle Nebenrisiken (vgl. (A) (1)) entfallende Überschussanteile und sonstige Leistungen zu reduzieren, sofern ein getrennter Ausweis erfolgt ist;

- sind die Prämienanteile für Nebenrisiken nicht ertragsmindernd abzuziehen; damit werden die bei der Ermittlung der Erträge zu berücksichtigenden Prämien geringer sein als die tatsächlich gezahlten Prämien;

- gelten die Prämien für die Prämienbefreiung für den Hauptvertrag als Leistung eines Nebenrisikos und mindern als entrichtete Prämien den Ertrag;

- sind bei Teilleistungen (Teilauszahlungen, Auszahlungen in Form von wiederkehrenden Bezügen, die keine lebenslange Rentenzahlung darstellen, sowie Barauszahlungen von laufenden Überschussanteilen) nur die anteilig entrichteten Prämien von der jeweiligen Auszahlung in Abzug zu bringen.

Wenn der Steuerpflichtige zum Zeitpunkt der Kapitalauszahlung das 62. Lebensjahr vollendet hat und der Vertrag seit Vertragsabschluss mindestens 12 Jahre (Mindestvertragsdauer) besteht, dann sind lediglich die Hälfte der Erträge einkommensteuerpflichtig (hälftige Ertragsbesteuerung).

Für den Beginn der Mindestvertragsdauer bestehen aus Vereinfachungsgründen keine Bedenken, als Zeitpunkt des Vertragsabschlusses den im Versicherungsschein bezeichneten Tag des Versicherungsbeginns gelten zu lassen, wenn innerhalb von drei Monaten nach diesem Tag der Versicherungsschein ausgestellt und die erste Prämie gezahlt wird; ist die Frist von drei Monaten überschritten, tritt an die Stelle des im Versicherungsschein bezeichneten Tages des Versicherungsbeginns der Tag der Zahlung der ersten Prämie.

Vertragsänderungen führen zu einer Novation, wenn wesentliche Vertragsmerkmale (z. B. Prämie oder Versicherungsleistung oder Versicherungsdauer oder Prämienzahlungsdauer) erhöht werden; dabei ist grundsätzlich vom Fortbestand des "alten Vertrages" und nur hinsichtlich der Erhöhung von einem "neuen Vertrag" auszugehen. Vertragsanpassungen, die bereits bei Vertragsabschluss vereinbart worden sind, sowie hinreichend bestimmte Optionen zur Änderung des Vertrages führen vorbehaltlich der Grenzen des Gestaltungsmissbrauchs nicht zu einem Neubeginn der 12-Jahresfrist.

Insbesondere in den Fällen eines frühzeitigen Rückkaufs des Versicherungsvertrags kann es zu einem negativen Unterschiedsbetrag (Verlust) kommen. Sofern der Vertrag mit der Absicht zur Einkunftserzielung zum vereinbarten Vertragsablauf abgeschlossen worden ist, kann dieser Verlust vom Steuerpflichtigen im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung geltend gemacht werden.

b) Verfahren bei steuerpflichtigen Erträgen

Der Versicherer ist verpflichtet, von den Erträgen grundsätzlich 25 % Kapitalertragsteuer zuzüglich eines Solidaritätszuschlags von derzeit 5,5 % der Kapitalertragsteuer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen. Auf Antrag des Kunden berücksichtigt der Versicherer dabei ebenfalls die Kirchensteuer zur Kapitalertragsteuer. Im Steuerabzugsverfahren werden jedoch die Besonderheiten nach einem entgeltlichen Erwerb sowie die nur hälftige Ertragsbesteuerung nicht berücksichtigt. Nach dem Steuerabzug wird die entsprechend reduzierte Leistung ausgezahlt sowie eine Bescheinigung über die abgeführten Steuern erstellt. Die Steuerschuld auf diese Kapitalerträge gilt mit dem Steuerabzug grundsätzlich als abgegolten (Abgeltungsteuer).

Eine Erfassung der Erträge in der Einkommensteuererklärung ist unter anderem erforderlich, wenn die Konfession oder die Besonderheiten nach einem entgeltlichen Erwerb zu berücksichtigen sind oder der persönliche Einkommensteuersatz unter 25 % liegt. Unabhängig von der Höhe des persönlichen Einkommensteuersatzes ist die Erfassung der Erträge in der Einkommensteuererklärung immer vorteilhaft, wenn die Voraussetzungen für eine hälftige Ertragsbesteuerung vorliegen, da diese nur nachträglich über die Einkommensteuererklärung berücksichtigt wird.

Der Versicherer kann auf den Abzug aller o. g. Steuern verzichten, wenn ein ausreichender Freistellungsauftrag oder eine so genannte "Nichtveranlagungsbescheinigung" vorgelegt wird.

c) Rentenzahlung aus Versicherungsverträgen

Leibrenten

Leibrenten aus privaten Versicherungsverträgen gehören zu den sonstigen Einkünften und sind grundsätzlich nur mit dem sog. Ertragsanteil (gemäß § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG) steuerpflichtig.

Leibrenten setzen insbesondere voraus, dass gleich bleibende oder steigende wiederkehrende Bezüge zeitlich unbeschränkt für die Lebenszeit der versicherten Person (lebenslange Leibrente) vereinbart werden.

Bei Vereinbarung einer Rentengarantiezeit (verlängerte Leibrente) darf diese für Zwecke der Ertragsanteilbesteuerung nicht über die auf volle Jahre aufgerundete verbleibende mittlere Lebenserwartung der versicherten Person bei Rentenbeginn hinausgehen.

Werden neben der gleich bleibenden Grundrente Überschussbeteiligungen gezahlt, so ist der gesamte Auszahlungsbetrag - unabhängig davon ob die Überschussbeteiligung steigt oder sinkt - mit einem einheitlichen Ertragsanteil der Besteuerung zu unterwerfen.

Wird zum Rentenbeginn eine spätere Herabsetzung der Rentenhöhe vereinbart, so liegt ab Rentenbeginn neben der lebenslangen Leibrente auch ein sonstiger wiederkehrender Bezug vor, deren Erträge unterschiedlich zu ermitteln sind.

Überlebensrente

Die mitversicherte Überlebensrente ist erst von dem Zeitpunkt an zu besteuern, in dem die Bedingung für die Zahlung der Überlebensrente eintritt (z. B. Tod des Ehemannes); der Ertragsanteil hängt vom vollendeten Lebensalter des Rentenberechtigten bei Beginn der Überlebensrente ab.

Berufsunfähigkeitsrente

Die Erträge aus diesen Renten mit einer vertraglich vereinbarten Höchstlaufzeit (abgekürzte Leibrenten) sind mit dem Ertragsanteil gemäß Tabelle zu § 55 Abs. 2 EStDV zu ermitteln. Der Ertragsanteil hängt von der voraussichtlichen Laufzeit der Rentenzahlung und dem vollendeten Lebensjahr des Rentenberechtigten ab.

Schließt sich an die Berufsunfähigkeitsrente aus einer Zusatzversicherung eine Rentenleistung aus dem Hauptvertrag an, so handelt es sich auch dann um eine neue Rente mit neu zu berechnendem Ertragsanteil, wenn sich die Rentenhöhe nicht ändert.

Pflegerente

Pflegerenten sind einkommensteuerfrei.

Sonstige wiederkehrende Bezüge

Hierzu gehören insbesondere abgekürzte Leibrenten aus aufgeschobenen und sofort beginnenden Rentenversicherungen, die keine Berufsunfähigkeits- oder Pflegerenten sind, sowie die Versicherungsleistung in Form einer konstanten Anzahl von Investmentfondsanteilen. Die steuerliche Behandlung ergibt sich aus Abschnitt (2) a) und b) des Merkblatts.

(3) Bescheinigungspflicht

Bei erstmaligem Bezug von Leistungen sowie bei Änderung der im Kalenderjahr auszuzahlenden Leistungen stellt der Versicherer dem Versorgungsberechtigten eine Bescheinigung über den Betrag der im abgelaufenen Kalenderjahr zugeflossenen Leistungen zur Verfügung. Diese sind in der persönlichen Steuererklärung anzugeben.

(4) Rentenbezugsmitteilungen an die zentrale Stelle

Der Versicherer ist verpflichtet, die beim Leistungsempfänger als sonstige Einkünfte steuerpflichtigen Leistungen der zentralen Stelle bei der Deutschen Rentenversicherung Bund zu melden. Ausgenommen sind "sonstige wiederkehrende Bezüge".

(5) Ermittlung der Einkünfte bei entgeltlichem Erwerb

Bei einem entgeltlichen Erwerb der Versicherungsansprüche durch eine natürliche Person treten im Rahmen der persönlichen Einkommensteuerveranlagung bei der Ermittlung der Erträge gemäß Abschnitt (2) a) die Anschaffungskosten an die Stelle der vor dem Erwerb entrichteten Prämien. Dadurch wird sichergestellt, dass nur die Erträge zu versteuern sind, die in der Zeit entstanden sind, in der der Erwerber Inhaber des Anspruchs auf die Versicherungsleistung war.

Die Veräußerung der Versicherungsansprüche muss vom Versicherer dem zuständigen Finanzamt angezeigt werden.

(6) Leistungen aus Prämiendepots

Zinsen aus Prämiendepots stellen jährlich zufließende steuerpflichtige Kapitalerträge allgemeiner Art dar. Hinsichtlich des Besteuerungsverfahrens gilt Abschnitt (2) a) und b) analog.

(B) Erbschaftsteuer

Die Zahlung von Versicherungsleistungen, die an einen anderen als den Versicherungsnehmer erbracht werden, muss vom Versicherer dem zuständigen Erbschaftsteuerfinanzamt des ehemaligen Versicherungsnehmers angezeigt werden, da hier eine Schenkung des Versicherungsnehmers oder bei dessen Tod ein Erwerb von Todes wegen vorliegen kann. Ob sich aus den erbschaftsteuerpflichtigen Leistungen eine Erbschaftsteuerschuld tatsächlich ergibt, ist von den jeweiligen individuellen Verhältnissen (z. B. den zur Verfügung stehenden, persönlichen Freibeträgen) abhängig.

Ausnahmen bestehen nur für Kapitalversicherungen, wenn der auszuzahlende Betrag 5.000 EUR nicht übersteigt.

(C) Versicherungsteuer

Prämien zu Lebensversicherungen sind gemäß § 4 Nr. 5 Versicherungsteuergesetz versicherungsteuerfrei.

(D) Umsatzsteuer

Versicherungsleistungen sind umsatzsteuerfrei; die Prämien sind ohne Umsatzsteuer zu entrichten.

_____

Die vorstehenden Hinweise sind auf Grundlage der bis zum 01.09.2012 im Bundesgesetzblatt veröffentlichten Gesetze und Verlautbarungen der Finanzverwaltung (Richtlinien, Erlasse) erstellt worden. Durch künftige Gesetzesänderungen kann sich die Rechtslage, wie sie in den steuerlichen Hinweisen zu Grunde gelegt wurde, ändern.

C. IV. Hinweise zum Geldwäschegesetz

Das Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (GwG), zuletzt geändert am 22.12.2011, schreibt folgende Prüfungen vor:

Die Legitimationsprüfung des Versicherungsnehmers

Der/die Versicherungsnehmer/in ist anhand eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses zu identifizieren. Zu diesem Zweck sind Name, Anschrift, Geburtsname, Geburtsort, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit sowie Art, Nummer, ausstellende Behörde des amtlichen Ausweises und das Gültigkeitsdatum festzuhalten. Die Identifizierung kann auch durch die Übersendung einer beglaubigten Ausweiskopie erfolgen.

Bei juristischen Personen erfolgt die Identifizierung anhand eines Handelsregisterauszuges, der mit dem Antrag einzureichen ist. Bei Minderjährigen ist der gesetzliche Vertreter zu identifizieren. Auf die Identifizierung kann verzichtet werden, wenn der/die Versicherungsnehmer/in eine Einzugsermächtigung von einem auf seinen/ihren Namen geführten Konto einreicht. Ist der Einzug der Prämie von dem genannten Konto nicht möglich, muss die Identifizierung anhand des Personalausweises bzw. Reisepasses nachgeholt werden.

Einholen von Informationen zur Mittelherkunft

Es sind Hintergrund und Zweck für den Vertragsabschluss abzuklären und zu prüfen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Versicherungsnehmers inhaltlich zu den Vertragsmodalitäten passen und plausibel sind.

Abklären des wirtschaftlich Berechtigten.

Der Versicherungsnehmer hat anzugeben, ob er für einen abweichenden wirtschaftlich Berechtigten handelt. Der wirtschaftlich Berechtigte ist die natürliche Person, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle der Versicherungsnehmer steht oder auf deren Veranlassung die Vertragsbeziehung durchgeführt wird. Der Versicherungsnehmer hat mindestens den Namen und die Anschrift des wirtschaftlich Berechtigten zu nennen, falls es angezeigt ist, auch weitere Identifizierungsmerkmale zu erheben. Ist eine juristische Person der wirtschaftlich Berechtigte, sind die Eigentümer mit Name und Anschrift zu nennen. Dabei sind alle Gesellschafter, die unmittelbar oder mittelbar mehr als 25 % der Kapitalanteile halten oder mehr als 25 % der Stimmrechte kontrollieren, offenzulegen. Dies gilt auch für juristische Personen, die Anteile an dem Unternehmen halten, das Versicherungsnehmer ist. Die Eigentumsstruktur kann z. B. anhand einer Gesellschafterliste dargelegt werden.

Politisch exponierte Personen (PEP)

Im Sinne des Gesetzes handelt es sich bei PEPs um Personen, die ein wichtiges öffentliches Amt ausüben oder bis vor einem Jahr ausgeübt haben. Auch deren unmittelbare Familienmitglieder oder ihnen bekanntermaßen nahestehende Personen werden als PEP angesehen. Hierbei sind öffentliche Ämter auf nationaler Ebene und diesen vergleichbare Positionen relevant. Vor Vertragsabschluss ist unabhängig von der Nationalität oder des Wohnsitzes abzuklären, ob der Versicherungsnehmer oder der wirtschaftlich Berechtigte eine PEP ist. Der Versicherungsnehmer hat uns die Informationen zur Verfügung zu stellen und die sich im Laufe der Geschäftsbeziehung ergebenden Änderungen unverzüglich mitzuteilen.

Identitätsprüfung des Bezugsberechtigten

Spätestens bei Auszahlung der Versicherungsleistung ist die Identität des Bezugsberechtigten zu prüfen.

AVB: Allgemeine Versicherungsbedingungen für die sofort beginnende Rentenversicherung

(LV_AVB_RS_PR.1301)

Sehr geehrter Kunde,

in den Versicherungsbedingungen sprechen wir mit unserer persönlichen Anrede ("Sie") grundsätzlich den Versicherungsnehmer als denjenigen an, der die Versicherung beantragt hat und somit unser unmittelbarer Vertragspartner ist.

Im Text nehmen wir Bezug auf einige Gesetze. Die Abkürzungen bezeichnen im Einzelnen:

VAG: Gesetz über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz - VAG)

VVG: Gesetz über den Versicherungsvertrag (Versicherungsvertragsgesetz - VVG)

Gliederung

I. Leistungsbeschreibung

§ 1 Welchen Versicherungsschutz bietet Ihre Rentenversicherung?
§ 2 Was ist bei Erleben des Rentenbeginns versichert?
§ 3 Was ist bei Tod versichert?

II. Leistungsauszahlung

§ 4 Wer erhält die Versicherungsleistung?
§ 5 Welche Mitwirkungspflichten sind zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?
§ 6 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?

III. Überschussbeteiligung

§ 7 Wie sind Sie grundsätzlich an den Überschüssen beteiligt?
§ 8 Welche Besonderheiten gelten für die sofort beginnende Rentenversicherung?

IV. Prämienzahlung

§ 9 Was haben Sie bei der Prämienzahlung zu beachten?
§ 10 Welche Kosten sind bei der Kalkulation Ihrer Versicherung berücksichtigt?
§ 11 Welche Kosten und Gebühren stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?
§ 12 Was geschieht, wenn Sie die Einmalprämie nicht rechtzeitig zahlen?

V. Vorzeitige Beendigung

§ 13 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen?

VI. Sonstiges

§ 14 Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?
§ 15 Wo ist der Gerichtsstand?

I. Leistungsbeschreibung

§ 1 Welchen Versicherungsschutz bietet Ihre Rentenversicherung?

Diese Rentenversicherung bietet Versicherungsschutz für die versicherte Person durch Zahlung einer Altersrente, wenn die versicherte Person den Rentenbeginn erlebt (§ 2), und darüber hinaus, soweit vereinbart, Versicherungsschutz für Hinterbliebene oder andere Begünstigte bei Tod (§ 3).

§ 2 Was ist bei Erleben des Rentenbeginns versichert?

(1) Erlebt die versicherte Person den vereinbarten Rentenbeginn, zahlen wir jeweils zu den vereinbarten Rentenzahlungsterminen eine Altersrente, solange die versicherte Person lebt.

(2) Die Höhe der Altersrente ergibt sich aus der in der Kundeninformation genannten garantierten Rente, erhöht um Leistungen aus der Überschussbeteiligung (§ 7 und § 8).

§ 3 Was ist bei Tod versichert?

(1) Stirbt die versicherte Person nach Versicherungsbeginn und ist keine Rentengarantiezeit vereinbart, wird keine Leistung mehr fällig. Die Zahlung der Altersrente endet und die Versicherung erlischt.

(2) Haben Sie eine Rentengarantiezeit vereinbart, zahlen wir bei Tod der versicherten Person nach Versicherungsbeginn und vor Ablauf der Rentengarantiezeit die Altersrente bis zum Ablauf der vereinbarten Rentengarantiezeit an die dann anspruchsberechtigte Person (§ 4). Die Rentengarantiezeit beginnt mit der erstmaligen Rentenzahlung und endet nach der vereinbarten Anzahl von Jahren.

Anstelle der Zahlung der Altersrente bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit kann die anspruchsberechtigte Person die Auszahlung einer Abfindung verlangen. Die Höhe der Abfindung berechnen wir nach den allgemein anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik als Deckungskapital der Leistungen für die restliche Rentengarantiezeit zum Zeitpunkt der Zahlung der Abfindung.

(3) Stirbt die versicherte Person nach Ablauf der Rentengarantiezeit, wird keine Leistung mehr fällig. Die Zahlung der Altersrente endet und die Versicherung erlischt.

II. Leistungsauszahlung

§ 4 Wer erhält die Versicherungsleistung?

(1) Die Leistung aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir an Sie als unseren Versicherungsnehmer oder an Ihre Erben, falls Sie uns keine andere Person benannt haben, die bei Eintritt des Versicherungsfalles die Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag erwerben soll (Bezugsberechtigter). Bis zum Tod der versicherten Person können Sie das Bezugsrecht jederzeit widerrufen. Nach dem Tod der versicherten Person kann das Bezugsrecht nicht mehr widerrufen werden.

(2) Die Einräumung und der Widerruf eines Bezugsrechts sowie eine Abtretung oder Verpfändung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns vom bisherigen Berechtigten schriftlich angezeigt worden sind. Der bisherige Berechtigte sind im Regelfall Sie; es können aber auch andere Personen sein, sofern Sie bereits vorher Verfügungen vorgenommen haben.

(3) Sie können ausdrücklich bestimmen, dass der Bezugsberechtigte die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag unwiderruflich und damit sofort erwerben soll. Sobald wir Ihre Erklärung erhalten haben, kann dieses Bezugsrecht nur noch mit Zustimmung des von Ihnen Benannten aufgehoben werden.

(4) Unsere Leistungen überweisen wir dem Empfangsberechtigten auf das von ihm angegebene Konto auf seine Kosten und Gefahr.

§ 5 Welche Mitwirkungspflichten sind zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?

(1) Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir gegen Vorlage eines amtlichen Zeugnisses über den Tag der Geburt der versicherten Person.

(2) Wir können vor jeder Rentenzahlung ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass die versicherte Person noch lebt.

(3) Der Tod der versicherten Person ist uns unverzüglich anzuzeigen. Außer den in Absatz 1 genannten Unterlagen ist uns eine amtliche, Geburtsdatum und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde einzureichen.

(4) Die mit den Nachweisen verbundenen Kosten trägt derjenige, der die Versicherungsleistung beansprucht.

(5) Zu Unrecht empfangene Rentenzahlungen sind an uns zurückzuzahlen.

§ 6 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?

(1) Den Inhaber des Versicherungsscheines können wir als berechtigt ansehen, Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Empfang zu nehmen.

(2) Wir können verlangen, dass der Inhaber des Versicherungsscheines seine Berechtigung nachweist. In den Fällen des § 4 Absatz 3 brauchen wir den Nachweis der Berechtigung nur dann anzuerkennen, wenn uns die schriftliche Anzeige des bisherigen Berechtigten oder dessen schriftliche Zustimmung vorliegt.

III. Überschussbeteiligung

§ 7 Wie sind Sie grundsätzlich an den Überschüssen beteiligt?

(1) Die garantierten Versicherungsleistungen können sich um Leistungen aus der Überschussbeteiligung erhöhen. An den entstehenden Überschüssen werden wir Sie und die anderen Versicherungsnehmer gemäß § 153 VVG nach folgenden Grundsätzen und Maßstäben beteiligen.

(2) Bei der Prämienkalkulation und bei der Berechnung der Rentenhöhe müssen wir vorsichtige Annahmen über die künftige Entwicklung der Kapitalanlagen (Zinsen), des Risikoverlaufs und der Kosten zu Grunde legen, damit wir jederzeit die garantierten Leistungen erbringen können. Aus dem

Unterschied zwischen den tatsächlichen und den bei der Prämienkalkulation bzw. Berechnung der Rentenhöhe angenommenen

a) Aufwendungen für Versicherungsfälle (Risikoergebnis),

b) Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb (Kostenergebnis),

c) Nettoerträgen der Kapitalanlagen (Zinsergebnis)

können Überschüsse entstehen. Allerdings ist auch nicht ausgeschlossen, dass die einzelnen Ergebnisse auch negativ (Verlust) sein können.

Ob und in welcher Höhe Überschüsse entstehen, hängt von vielen Einflüssen ab. Diese sind nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar. Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann also von uns nicht garantiert werden.

(3) Die Überschüsse werden nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches ermittelt und jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses festgestellt. Der Jahresabschluss wird von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und ist bei unserer Aufsichtsbehörde einzureichen.

An den sich daraus ergebenden Überschüssen werden die Versicherungsnehmer auf der Grundlage der Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung angemessen beteiligt.

(4) Die verschiedenen Versicherungsarten (wie z. B. Risiko-, Renten-, Kapitalversicherungen) tragen unterschiedlich zum Überschuss bei. Wir haben deshalb gleichartige Versicherungen zu Gewinnverbänden zusammengefasst. Gewinnverbände bilden wir beispielsweise, um das versicherte Risiko zu berücksichtigen. Die Verteilung des Überschusses für die Versicherungsnehmer auf die einzelnen Gewinnverbände (ggf. können auch mehrere zusammengefasst werden) orientiert sich daran, in welchem Umfang sie zu seiner Entstehung beigetragen haben. Den Überschuss führen wir der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu, soweit er nicht in Form der so genannten Direktgutschrift bereits unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungen gutgeschrieben wird. Diese Rückstellung dient dazu, Ergebnisschwankungen im Zeitablauf abzuschwächen. Die Verwendung der der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zugewiesenen Beträge richtet sich nach der jeweils gültigen gesetzlichen Regelung. Gemäß § 56b VAG darf diese Rückstellung grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwendet werden; mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde ist auch eine anderweitige Verwendung (derzeit z. B. zur Abwendung eines drohenden Notstandes im Interesse der Versicherungsnehmer, oder zum Ausgleich unvorhersehbarer Verluste auf Grund von allgemeinen Änderungen der Verhältnisse, oder zur Erhöhung der Deckungsrückstellung, sofern die Kalkulationsgrundlagen auf Grund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen) möglich.

(5) Die Versicherungsnehmer werden bei Vertragsbeendigung bzw. Rentenbeginn sowie während eines Rentenbezugs an den Bewertungsreserven, die nach aufsichtsrechtlichen Vorschriften für die Beteiligung der Verträge zu berücksichtigen sind, gemäß § 153 VVG beteiligt.

(6) Die Bewertungsreserven sorgen für Sicherheit und dienen dazu, kurzfristige Ausschläge an den Kapitalmärkten auszugleichen.

Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert unserer Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem diese Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen sind.

(7) Die Höhe der Bewertungsreserven wird zu monatlichen Stichtagen ermittelt, die für jeweils ein Kalenderjahr im Voraus festgelegt werden. Welcher Stichtag für Ihren Vertrag maßgeblich ist, hängt unter anderem vom Zeitpunkt der Beendigung und vom Beendigungsgrund (z. B. Kündigung, Leistungsfall) ab.

Die Höhe der Bewertungsreserven zum Bilanzstichtag sowie die maßgeblichen Stichtage für die Ermittlung der Bewertungsreserven werden im Geschäftsbericht veröffentlicht, den Sie jederzeit bei uns anfordern können.

(8) Während des Rentenbezugs erfolgt die Beteiligung an den Bewertungsreserven entsprechend der Regelungen, die vertraglich für die Verwendung der Überschüsse vereinbart wurden.

(9) Ihre Versicherung erhält Anteile an den Überschüssen desjenigen Gewinnverbands, der in Ihrem Versicherungsschein genannt ist (Gewinnanteile). Die Mittel für die Gewinnanteile werden bei der Direktgutschrift aus dem Ergebnis des Geschäftsjahres finanziert, ansonsten der Rückstellung für Beitragsrückerstattung entnommen. Die Höhe der Gewinnanteilsätze wird jedes Jahr vom Vorstand unseres Unternehmens auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars festgelegt. Wir veröffentlichen die Gewinnanteilsätze in unserem Geschäftsbericht.

Den Geschäftsbericht können Sie bei uns jederzeit anfordern.

(10) Die Gewinnanteile ergeben sich aus der Multiplikation von Gewinnanteilsätzen mit bestimmten Bezugsgrößen.

Weitere Erläuterungen zu den einzelnen Gewinnanteilen, den Bezugsgrößen und zur Verwendung der Gewinnanteile ab Rentenbeginn enthält der nachfolgende Paragraph.

Soweit die Gewinnanteile zur Leistungserhöhung aus der Überschussbeteiligung verwendet werden, sind hierfür die bei Zuteilung für Ihren Vertrag zum Erhöhungszeitpunkt geltenden Kalkulationsgrundlagen für Erhöhungsleistungen maßgeblich. Zu den Kalkulationsgrundlagen gehören unsere Annahmen über Kapitalerträge (Rechnungszins), Risikoverlauf (Sterblichkeit) und Kosten.

§ 8 Welche Besonderheiten gelten für die sofort beginnende Rentenversicherung?

(1) Wir werden Ihrer Versicherung zum Ende eines jeden Versicherungsjahres als Gewinnanteile Zinsgewinne in Prozent des Deckungskapitals für die versicherte Leistung zuteilen.

Evtl. auftretende Risiko- oder Kostengewinne oder -verluste werden bei der Festsetzung der Zinsgewinnanteile berücksichtigt.

(2) Die Gewinnanteile werden entsprechend der von Ihnen gewählten Gewinnzuteilungsform für eine Erhöhung der versicherten Leistung in Form eines Rentengewinnanteils verwendet.

Der Rentengewinnanteil ist nur für ein Versicherungsjahr garantiert. Soweit sich die Kalkulationsgrundlagen (§ 7 Absatz 10) ändern und wir dabei feststellen, dass unter Zugrundelegung der jeweils für Ihren Vertrag geltenden Kalkulationsgrundlagen die Deckungsrückstellungen zur Finanzierung der garantierten Rente nicht ausreichen, können die erforderlichen weiteren Deckungsrückstellungen aus dem für den Rentengewinnanteil vorhandenen Kapital entnommen werden. Dementsprechend kann sich auch der Rentengewinnanteil ermäßigen oder sogar ganz entfallen. In diesem Umfang tragen Sie als Versicherungsnehmer das Risiko für eine Veränderung der Kalkulationsgrundlagen. Im Übrigen tragen wir dieses Risiko.

(3) Bis zur Fälligkeit der ersten Rente können Sie eine der folgenden Gewinnzuteilungsformen wählen. Soweit Sie vorher keine Entscheidung über die Gewinnzuteilungsform treffen, gilt die Gewinnzuteilungsform S als vereinbart:

a) Gewinnzuteilungsform W: Die Gewinnanteile werden für einen Rentengewinnanteil verwendet, der die versicherte Rente frühestens zum auf den Rentenbeginn folgenden Versicherungsstichtag (Beginn eines Versicherungsjahres) erhöht. In den Folgejahren kann sich der Rentengewinnanteil weiter erhöhen. Die Erhöhung bemisst sich in Prozent der Vorjahresrente.

b) Gewinnzuteilungsform S: Bereits zum Rentenbeginn bilden wir aus einem Teil der von uns erwarteten zukünftigen Gewinnanteile einen Rentengewinnanteil. Die verbleibenden Gewinnanteile führen zu einer Erhöhung dieses Rentengewinnanteils, frühestens zum auf den Rentenbeginn folgenden Versicherungsstichtag (Beginn des Versicherungsjahres). Die Erhöhung bemisst sich in Prozent der Vorjahresrente. Bei einer Neufestsetzung der Gewinnanteilsätze können in der Vergangenheit gewährte Rentengewinnanteile reduziert werden oder ganz entfallen. Die aus der Vorfinanzierung der von uns erwarteten zukünftigen Gewinnanteile entstehenden Kosten (Zins- und Risikoaufwand) werden bei der Berechnung des Rentengewinnanteils berücksichtigt.

c) Gewinnzuteilungsform H: Bereits zum Rentenbeginn bilden wir aus den im ersten Rentenbezugsjahr von uns erwarteten Gewinnanteilen einen Rentengewinnanteil. Im Verlauf der Rentenzahlung reduziert sich das Deckungskapital vorbehaltlich einer

eventuell erforderlichen Nachreservierung infolge der Veränderung der Kalkulationsgrundlagen. Damit sinken alljährlich, frühestens zum auf den Rentenbeginn folgenden Versicherungsstichtag (Beginn des Versicherungsjahres), die Gewinnanteile. Die aus der Vorfinanzierung der von uns erwarteten zukünftigen Gewinnanteile entstehenden Kosten (Zins- und Risikoaufwand) werden bei der Berechnung des Rentengewinnanteils berücksichtigt.

(4) Bei der Gewinnzuteilungsform S ergibt sich bei Rentenbeginn voraussichtlich ein höherer Auszahlungsbetrag als bei der Gewinnzuteilungsform W, während der alljährliche Steigerungsprozentsatz in der Regel niedriger ausfällt. Die voraussichtlichen Auszahlungsbeträge steigen sowohl bei der Gewinnzuteilungsform S wie auch bei der Gewinnzuteilungsform W, während die Gewinnzuteilungsform H standardmäßig bei Rentenbeginn den höchsten Auszahlungsbetrag hat, der alljährlich fällt. Bei langen Rentenbezugsdauern sind die Gewinnzuteilungsformen W und S günstiger als die Gewinnzuteilungsform H.

(5) Wenn sich die versicherte Leistung ändert, z. B. im Falle des Todes, so verändert sich auch der Rentengewinnanteil zum gleichen Termin. Insbesondere kann er teilweise oder vollständig entfallen.

(6) Derzeit betragen die innerhalb der Überschussbeteiligung berücksichtigten jährlichen Kosten für die Verwaltung Ihrer Versicherung 1 % des gebildeten Rentengewinnanteils.

IV. Prämienzahlung

§ 9 Was haben Sie bei der Prämienzahlung zu beachten?

(1) Die Einmalprämie wird bei Versicherungsbeginn fällig.

(2) Die Zahlung der Einmalprämie an uns kann nur wirksam auf ein von uns benanntes Konto entrichtet werden. Ein Versicherungsvermittler ist nicht zur Entgegennahme von Zahlungen bevollmächtigt.

(3) Die Übermittlung der Einmalprämie erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten.

§ 10 Welche Kosten sind bei der Kalkulation Ihrer Versicherung berücksichtigt?

(1) Die Kalkulation einer Versicherung geschieht unter Berücksichtigung der Tatsache, dass eine Vielzahl von Verträgen, die gleichartige Risiken absichern, gemeinsam verwaltet wird. Kosten werden daher nach für alle Verträge gleichmäßig geltenden Prinzipien pauschal erhoben.

(2) Durch den Abschluss von Versicherungsverträgen und die laufende Verwaltung des Versicherungsvertrages entstehen Kosten (Abschluss- und Vertriebskosten sowie sonstige Kosten), die von Ihnen zu tragen sind. Diese Kosten sind bereits bei der Tarifkalkulation berücksichtigt und werden daher nicht gesondert in Rechnung gestellt. Angaben zur Höhe dieser Kosten finden Sie in der Kundeninformation.

(3) Die Abschluss- und Vertriebskosten umfassen insbesondere Abschlussprovisionen und Courtagen an die Versicherungsvermittler und Aufwendungen für die Aufnahme des Versicherungsvertrages in den Versicherungsbestand.

(4) Die sonstigen Kosten umfassen insbesondere die Aufwendungen für die Verwaltung Ihres Versicherungsvertrages, für die technische Bestandsführung und die jährliche schriftliche Information.

Die sonstigen Kosten werden, soweit sie nicht mit der Prämie verrechnet werden, dem Deckungskapital entnommen.

§ 11 Welche Kosten und Gebühren stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?

(1) Wir sind berechtigt, über die in § 10 beschriebenen Kosten hinaus für die nachfolgend genannten Geschäftsvorfälle Kosten gesondert in Rechnung zu stellen. Diese Kosten werden wie folgt ermittelt:

a) Fallen bei uns für einen der nachfolgend genannten Geschäftsvorfälle interne Kosten an, wird Ihnen hierfür ein Pauschalbetrag in Rechnung gestellt. Der Pauschalbetrag wird von uns anhand der bei einem entsprechenden Geschäftsvorfall durchschnittlich anfallenden Kosten (Zeitaufwand, Personal- und Materialkosten) ermittelt. Im Einzelnen gilt:

- Wir erheben für besondere Verwaltungsaufwendungen wie etwa nachträgliche Eintragung oder Änderung von Bezugsrechten, Ausstellung von Ersatzurkunden usw. neben dem Ersatz der Postgebühren eine Gebühr von 1,50 EUR.

- Für Rückläufer im Lastschriftverfahren verlangen wir die hierdurch entstehenden Kosten, höchstens jedoch 5 EUR.

Die vorgenannten Beträge sind pauschaliert aufwandsbezogen kalkuliert. Bei einer von uns nicht beeinflussbaren und nicht vorhersehbaren wesentlichen Veränderung der bei Versicherungsbeginn maßgeblichen tatsächlichen Kosten müssen wir uns daher vorbehalten, diese Beträge nach billigem Ermessen entsprechend der Kostenentwicklung angemessen anzupassen. Bei einem wesentlichen Rückgang der tatsächlichen Kosten verpflichten wir uns, die Kosten angemessen entsprechend der Kostenentwicklung zu reduzieren. Als wesentlich gilt jede Veränderung ab einem Umfang in Höhe von 5 % im Vergleich zu den bei Versicherungsbeginn bzw. bei der letzten Anpassung maßgeblichen tatsächlichen Kosten. Wir werden die Kostenentwicklung in regelmäßigen Abständen, spätestens alle 5 Jahre, überprüfen und Sie informieren, sofern eine Anpassung der Verwaltungskosten erforderlich ist.

Die Anpassung der Verwaltungskosten wird zwei Monate nach Zugang dieser Information, der Sie auch die Höhe der Anpassung entnehmen können, wirksam. Im Falle einer Erhöhung können Sie der Anpassung binnen sechs Wochen nach Erhalt der Anpassungsmitteilung widersprechen. Unterbleibt ein fristgerechter Widerspruch, gilt die Anpassung als genehmigt. Die Anpassung wird im Rahmen eines Nachtrags zum Versicherungsschein dokumentiert.

b) Werden uns für einen der vorgenannten Geschäftsvorfälle von dritter Seite Kosten in Rechnung gestellt (z. B. Gebühren für Lastschriftrückläufer, Porto, Überweisungen ins Ausland), werden Ihnen diese Kosten von uns in angefallener Höhe zusätzlich in Rechnung gestellt.

(2) Ihnen ist der Nachweis gestattet, dass für Ihren Geschäftsvorfall Kosten überhaupt nicht entstanden sind oder dass die für Ihren Geschäftsvorfall tatsächlich entstandenen Kosten niedriger sind als der Pauschalbetrag. Sie müssen in diesem Fall nur die tatsächlich angefallenen Kosten tragen.

§ 12 Was geschieht, wenn Sie die Einmalprämie nicht rechtzeitig zahlen?

(1) Für die Rechtzeitigkeit der Prämienzahlung genügt es, wenn Sie fristgerecht alles getan haben, damit die Einmalprämie bei uns eingeht. Ist die Einziehung der Einmalprämie von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn die Einmalprämie zu dem in der Kundeninformation angegebenen Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen. Konnte die fällige Einmalprämie ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer schriftlichen Zahlungsaufforderung erfolgt.

(2) Wird die Einmalprämie nicht rechtzeitig gezahlt und haben Sie dies zu vertreten, können wir - solange die Zahlung nicht bewirkt ist - vom Vertrag zurücktreten.

(3) Ist die Einmalprämie bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, sofern wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben; dies gilt nicht, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

V. Vorzeitige Beendigung

§ 13 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen?

Sie können Ihre Versicherung nicht kündigen.

VI. Sonstiges

§ 14 Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?

(1) Mitteilungen, die das bestehende Versicherungsverhältnis betreffen, müssen stets in Textform erfolgen, soweit nicht in diesen Bedingungen Schriftform vereinbart ist. Diese Vereinbarung kann mündlich nicht aufgehoben werden.

Für uns bestimmte Mitteilungen werden nur und erst dann wirksam, sobald sie uns zugegangen sind.

(2) Eine Änderung Ihrer Anschrift müssen Sie uns unverzüglich mitteilen.

Ihnen können Nachteile entstehen, wenn Sie gegebenenfalls von wichtigen Mitteilungen nicht rechtzeitig Kenntnis erhalten, da wir eine an Sie zu richtende Willenserklärung mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift senden können. In diesem Fall gilt unsere Erklärung drei Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefes als zugegangen. Dies gilt auch, wenn Sie die Versicherung in Ihrem Gewerbebetrieb genommen und Ihre gewerbliche Niederlassung verlegt haben.

(3) Bei Änderung Ihres Namens gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Wenn Sie sich für längere Zeit außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, müssen Sie uns eine in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Person benennen, die bevollmächtigt ist, unsere Mitteilungen für Sie entgegenzunehmen (Zustellungsbevollmächtigter).

(5) Die Ausübung unserer Rechte erfolgt durch eine schriftliche Erklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist. Sofern Sie uns keine andere Person als Bevollmächtigten benannt haben, gilt nach Ihrem Ableben ein Bezugsberechtigter als bevollmächtigt, diese Erklärung entgegenzunehmen. Ist auch ein Bezugsberechtigter nicht vorhanden oder kann sein Aufenthalt nicht ermittelt werden, können wir den Inhaber des Versicherungsscheins zur Entgegennahme der Erklärung als bevollmächtigt ansehen.

§ 15 Wo ist der Gerichtsstand?

(1) Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz oder der für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Sind Sie eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zurzeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

(2) Sind Sie eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Sind Sie eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht nach Ihrem Sitz oder Ihrer Niederlassung.

(3) Verlegen Sie Ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Union, Islands, Norwegens oder der Schweiz, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.